

## **Praktikumsordnung für den klinischen Phantomkurs der Zahnerhaltung und Parodontologie**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 17.12.2012 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit §§ 31, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) und der Approbationsordnung für Zahnärzte (AppOZ) vom 26.01.1955 (BGBl.I, S.37), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 02.12.2007 (BGBl.I, S. 2686) in Ergänzung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin vom 08.05.2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Charité vom 14.07.2006, Nr. 004) diese Praktikumsordnung für den klinischen Phantomkurs der Zahnerhaltung und Parodontologie beschlossen<sup>1</sup>.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Die Ausbildungsziele des Praktikums
- § 3 Das Datenblatt und die Bestellung der Praktikumsleitung
- § 4 Zulassung zum Praktikum
- § 5 Regelmäßige Teilnahme
- § 6 Erfolgreiche Teilnahme
- § 7 Ausstellung des Leistungsnachweises und Zeugnis
- § 8 Wiederholungen von Prüfungen und des Praktikums
- § 9 Ablauf und Organisation
- § 10 Pflichten der Studierenden
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für den Phantomkurs der Zahnerhaltung und Parodontologie

### **§ 2 Die Ausbildungsziele des Praktikums**

Das Praktikum soll die Teilnehmer in den Stand versetzen, selbständig und ohne Korrekturen durch Dritte die ihnen übertragenen Behandlungen am Phantomkopf durchzuführen und Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den von der AppOZ vorgesehenen Prüfungen gefordert werden und für die zahnmedizinische Tätigkeit erforderlich sind.

### **§ 3 Das Datenblatt und die Bestellung der Praktikumsleitung**

- (1) Im Rahmen dieser Ordnung regelt die für das Praktikum zuständige Abteilungsleitung im Datenblatt den Leistungskatalog, die Inhalte sowie den zeitlichen und formalen Ablauf des Praktikums sowie der schriftlichen oder mündlichen Prüfungen und bestellen die Praktikumsleitung.
- (2) Das Datenblatt ist rechtzeitig vor Beginn des Semesters den Studierenden durch Aushang oder im Intranet, spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde, bekannt zu geben.
- (3) Die Leistungskataloge können im Verlauf eines Praktikums nur geändert werden, wenn die Praktikumssteilnehmer damit einverstanden sind. Dies ist zu dokumentieren.
- (4) Die Praktikumsleitung hat festzulegen, welche praktischen Arbeiten durchgeführt werden müssen und unter welchen Voraussetzungen während des Kurses Prüfungen durchgeführt werden, um abschließend entscheiden zu können, ob der Leistungsnachweis (Schein) erteilt wird.

### **§ 4 Zulassung zum Praktikum**

- (1) Nicht beurlaubte Studierende des Studiengangs Zahnmedizin der Charité sind berechtigt, an dem Praktikum teilzunehmen, wenn sie die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben.
- (2) Die Praktikumsleitung ist für die Zulassung zum Praktikum zuständig. Ihr sind bei der Anmeldung der Personalausweis und die Nachweise gemäß Abs.1 und 2 vorzulegen.

### **§ 5 Regelmäßige Teilnahme**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich während der Praktikumszeiten in den Kursräumen aufzuhalten (Präsenzpflicht).
- (2) Studierende haben an dem Praktikum regelmäßig teilgenommen, wenn sie – auch entschuldigt - nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungstage versäumen. Es wird auf volle Praktikumsstage gerundet. Aus wichtigem Grund kann die Praktikumsleitung Ersatzleistungen für die versäumten Lehrveranstaltungstage bewilligen.
- (3) Die verantwortlichen Lehrkräfte testieren die Teilnahme an den einzelnen Praktikumsstagen in den Testkarten.

<sup>1</sup> Die Ordnung wurde der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 02.04.2013 angezeigt.

**§ 6****Erfolgreiche Teilnahme**

(1) Auf der Grundlage der Eintragungen auf der Testatkarte, der Qualität der dokumentierten praktischen Arbeiten sowie der im Datenblatt angekündigten schriftlichen und mündlichen Prüfungen entscheidet die Praktikumsleitung, ob das Praktikum regelmäßig und erfolgreich abgeschlossen worden ist. In Zweifelsfällen hat sie die verantwortlichen Lehrkräfte zu befragen.

(2) Die Praktikumsleitung hat die Erteilung des Scheines unabhängig von dem Erreichen der quantitativen Mindestleistungen zu versagen, wenn die Qualität der praktischen Arbeiten nicht gesichert ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Unsicherheit am Patienten zu erwarten ist, Befunde nicht selbständig erhoben und entsprechende Therapiepläne nicht selbständig erarbeitet werden konnten.

(3) Ein Täuschungsversuch im theoretischen oder praktischen Teil des Praktikums oder grob unärztliches Verhalten schließt eine erfolgreiche Teilnahme aus.

**§ 7****Ausstellung des Leistungsnachweises und Zeugnis**

(1) Liegt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme vor, stellt die Praktikumsleitung den Leistungsnachweis aus, der Zeugnis im Sinne von § 36 Abs.2 Approbationsordnung für Zahnärzte ist. Dies ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums auch bei Studienortwechsel oder bei planmäßigem Eintritt in das Staatsexamen möglich ist.

(2) Vor Aushändigung des Leistungsnachweises sind nachzuweisen:

- die Rückgabe des vollständigen, klinikeigenen Instrumentariums und
- die Rückgabe aller entliehenen Instrumente und Materialien in einwandfreiem Zustand.

Ist dies nicht möglich, hat die verpflichtete Person Ersatz zu leisten.

**§ 8****Wiederholungen von Prüfungen und des Praktikums**

(1) Wiederholungen mündlicher und schriftlicher Prüfungen sind bis zu zweimal möglich. Die erste Wiederholung ist zeitlich so einzurichten, dass dem Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums auch bei einem Studienortwechsel ermöglicht wird.

(2) Das Praktikum kann zweimal wiederholt werden.

**§ 9****Ablauf und Organisation**

(1) Die Arbeit an den Phantomköpfen erfolgt laut Aushang.

(2) In organisatorischen und hygienischen Angelegenheiten sind die Zahnärztlichen Fachangestellten (ZFA) den Studierenden gegenüber weisungsbefugt.

(5) Die praktischen Arbeiten sind nur während der Kurszeiten unter Aufsicht der verantwortlichen Lehrkräfte gestattet. Die Praktikumszeiten schließen Vor- und Nachbereitungszeiten ein.

**§ 10****Pflichten der Studierenden**

(1) Zu Beginn des Praktikums haben die verantwortlichen Lehrkräfte die Studierenden über die gebotenen Arbeitsschutzmaßnahmen, die ärztliche Schweigepflicht, Datenschutzvorschriften, die zu beachtenden

Hygienemaßnahmen sowie die Organisation des Kurses (Instrumentenschrankvergabe, Aktenaufbewahrung, etc.) zu belehren. Dies ist zu protokollieren.

(2) Die praktischen Arbeiten haben durch die Studierenden nach den Regeln der Lehrmeinungen, die in Vorlesungen und kursbegleitenden Demonstrationen vermittelt werden, zu erfolgen.

(3) Die theoretischen Grundkenntnisse zu den einzelnen Behandlungsschritten müssen dem Studierenden bekannt sein. Ist dies nicht gewährleistet, sind die praktischen Übungen auszusetzen. Der betreffende Kursteilnehmer muss sich einer mündlichen Zwischenüberprüfung bei der Kursleitung unterziehen. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung ist zu entscheiden, ob die praktischen Übungen fortgesetzt werden können.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Charité in Kraft und gelten ab dem Sommersemester 2013.